



STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
DER STAATLICHEN HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST STUTT GART

FÜR DEN BACHELOR-STUDIENGANG MUSIK

Aktualisierte Fassung vom 22. Juli 2009 gemäß Bescheid des MWK vom 15. Juli 2009 und 25. September 2009 sowie Senatsbeschlüsse vom 27. Oktober 2010, 11. Mai 2011, 20. Juli 2011, 15. Februar 2012, 14. November 2012, 3. Juli 2013, 25. Juni 2014, 8. Juli 2015, 24. Januar 2018, 4. Juli 2018, 24. Juni 202 und 12. Mai 2021, zuletzt geändert am 19. April 2023, 7. Februar 2024

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 29 und 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 9. Juli 2008 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Musik beschlossen. Die Ordnung wurde vom Rektor am 26. August 2008 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zuständigkeit

Teil A: Studienordnung

- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums, Zwischenprüfung
- § 5 Haupt-, Pflicht- und Wahlfächer
- § 6 Schwerpunktbereiche
- § 7 Studienplan
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Module
- § 10 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

- § 12 Zweck der Prüfung
- § 13 Hochschulprüfung, Modulprüfung
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfungskommissionen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsprotokoll
- § 18 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Modulabschluss

II. Hochschul-Prüfungen

- § 22 Bachelor-Grad
- § 23 Online-Prüfungen
- § 24 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 25 Meldung und Zulassung zur Bachelor-Prüfung



§ 26 Umfang und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 27 Zeugnis

§ 28 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit von Modul- und Hochschul-Prüfungen

§ 30 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Übergangsregelungen

§ 33 Inkrafttreten



§ 1 GELTUNGSBEREICH UND ZIELE DES STUDIUMS

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die musikalisch-künstlerische und musikpädagogische Ausbildung in den Instrumentalfächern (einschließlich Jazz und Pop) sowie in den Fächern Gesang, Dirigieren, Chordirigieren, Musiktheorie, Komposition und Elementare Musikpädagogik (EMP).
- (2) Ziel des Studiums ist es, die künstlerische Persönlichkeit zu entfalten sowie eine individuelle künstlerische Ausdrucksfähigkeit und interpretatorisch-reflektierende Kompetenz auszubilden.

Die Absolventen sollen in der Lage sein, in Berufsorchestern und Berufschören, an Musikschulen, als freiberufliche Musikpädagogen und Musiker bzw. als Fachwissenschaftler zu arbeiten bzw. die Anforderungen für ein entsprechendes Master-Studium souverän zu bewältigen.

Im Einzelnen sollen sie

- in der Lage sein, Werke aus unterschiedlichen Epochen und Stilikonen künstlerisch überzeugend wiederzugeben,
- Instrumental- bzw. Gesangsschüler unterschiedlicher Alters- und Entwicklungsstufen unterrichten können,
- befähigt werden, die Anforderungen des Spiels in Ensembles (Orchester bzw. Chor, Ensemble, Kammermusik) souverän zu bewältigen,
- spezifische, berufsrelevante Kompetenzen schriftlicher Reflexion durch Arbeiten in den Bereichen Musikwissenschaft, Musikvermittlung, Musiktheorie und Analyse erwerben. Das wissenschaftliche Schreiben wird in insgesamt 12 Modulen vermittelt: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Seminare und Vorlesungen Musikwissenschaft, Seminar Musikvermittlung, Grundlagen der Instrumentalpädagogik, Didaktik/Methodik I, Musiktheorie I, Musiktheorie II, Seminare Musiktheorie. Auch die Bereiche Satztechnik, Kontrapunkt, Stilkopie und Instrumentation bzw. Arranging werden wissenschaftlich fundiert unterrichtet und fördern die Kompetenzen schriftlicher Reflexion.
- Bei den Hauptfächern Komposition, Musiktheorie und Dirigieren ist der Anteil dieser Module im Studienplan höher, beim Hauptfach Musiktheorie ist eine Schriftliche Arbeit über ein Thema aus der Musiktheorie Bestandteil der Abschlussprüfung.
- Fester Bestandteil der Künstlerischen Abschlussprüfungen ist eine schriftliche Programmreflexion.
- berufsrelevante Kenntnisse in Klavierbegleitung erwerben.
- im Bereich ihres Studienschwerpunkts eine hohe künstlerische, künstlerisch-pädagogische oder künstlerische-wissenschaftliche Identität entwickeln. Im Falle eines künstlerischen Schwerpunkts haben hierbei insbesondere die professionelle Praxis im Ensemblespiel sowie die kompetente Beherrschung von Orchesterstellen bzw. die professionelle Praxis in Musiktheater und Konzert eine besondere Relevanz, im Falle



eines pädagogischen Schwerpunkts die weitgehend selbständige Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten, Erfahrungen im Umgang mit Gruppen (Klassensmusizieren, Gruppenimprovisation) und ggf. spezifische Erweiterungen der pädagogischen Qualifikation, z.B. durch Wahl eines Zweitinstruments (wie beispielsweise Klarinette-Saxophon), durch Wahl des Fachs Ensembleleitung bzw. Blasorchesterleitung, durch Wahl von Modulen aus dem Bereich Musiktheorie/Hörerziehung oder durch Wahl von Modulen aus dem Bereich Elementare Musikpädagogik. Im Falle eines künstlerisch-wissenschaftlichen Schwerpunkts ergänzen Module der Fächer Musiktheorie und Musikwissenschaft (einschließlich Musikvermittlung) den Fächerkanon.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Fakultät (Fakultätsvorstand, Fakultätsrat und Studienkommission) vorsieht, ist die Fakultät II zuständig.

TEIL A: STUDIENORDNUNG

§ 3 DAUER UND UMFANG DES STUDIUMS

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester; hierin ist die Prüfungszeit enthalten.
- (2) Bei Studierenden mit Kind verlängert sich die Prüfungsfrist. Entscheidungen über die Dauer der Verlängerung trifft der zuständige Prorektor.
- (3) Das Studium umfasst Hauptfächer, Pflichtfächer und Wahlfächer sowie – für Orchesterinstrumente – eine Orchesterpflicht. In der musikpädagogischen Ausrichtung sind auch Hospitationen und Unterrichtspraktika obligatorisch.

§ 4 AUFBAU DES STUDIUMS, ZWISCHENPRÜFUNG

- (1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium vermittelt die künstlerischen, theoretischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Grundlagen des Studiums. Es dient ferner der Orientierung für eine spätere Festlegung der Studienrichtung.
- (2) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung findet am Ende des 4. Fachsemesters statt. Das Nähere ist in der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen (Anhang II) geregelt.
- (3) Eine Verschiebung der Zwischenprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prorektor für Studium und Lehre.



- (4) Nach bestandener Zwischenprüfung schließt sich das viersemestrige Hauptstudium an.
- (5) Für das Hauptstudium wählt der Student¹ einen Schwerpunktbereich (Studienrichtung) nach § 6. Für die Wahl eines Schwerpunkts mit künstlerischer Ausrichtung (künstlerisch, künstlerisch-pädagogisch, Neue Musik, Alte Musik, Kammermusik o.ä.) ist ein positives Votum der Kommission der Zwischenprüfungen erforderlich. Der Antrag auf Wahl eines Schwerpunkts mit künstlerischer Ausrichtung ist vor der Zwischenprüfung zu stellen. Wird bei einem Hochschulwechsel die Zwischenprüfung anerkannt, ist für die Wahl eines Schwerpunkts mit künstlerischer Ausrichtung ein positives Votum der Kommission der Aufnahmeprüfung erforderlich. Dieses Votum ist drei Wochen nach der Einstufung vorzulegen, ggf. durch ein entsprechendes Gutachten des Hauptfachlehrers.
- (6) Bei nicht ausreichenden Leistungen im Künstlerischen Hauptfach kann der verantwortliche Hauptfachlehrer beim Prorektor Lehre eine außerordentliche Zwischenprüfung beantragen. Der Studierende ist in der Sache vom Prorektor Lehre zu hören. Die Entscheidung über die Durchführung der Prüfung trifft der Prorektor Lehre. Anschließend wird das Programm festgelegt, das der Studierende vorzutragen hat. Das Programm soll in der Regel eine Dauer von 30-40 Minuten haben. Der Studierende wird zu dieser Prüfung mit einer Frist von ca. 4 Wochen eingeladen. Bei Nichtbestehen kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Wird diese Prüfung auch beim zweiten Mal nicht bestanden, wird der Studierende exmatrikuliert. Die Kommission dieser Prüfung besteht aus dem Prorektor Lehre als Vorsitzendem und mindestens drei Lehrkräften möglichst des betreffenden Fachs.

§ 5 HAUPT-, PFLICHT- UND WAHLFÄCHER

- (1) Hauptfächer stehen im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung; es sind jene instrumentalen bzw. vokalen Fächer, in denen die Absolventen in ihrem Beruf überwiegend tätig sein werden. Jedes Hauptfach wird in der Regel im Einzelunterricht vermittelt.

Als Hauptfächer können studiert werden:

- Klavier, Orgel, historische Tasteninstrumente.
- Gesang
- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass.
- Gitarre, Harfe
- Querflöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Posaune, Horn, Tuba, Saxophon
- Schlagzeug
- Dirigieren; Chordirigieren.
- Komposition und Musiktheorie.
- Elementare Musikpädagogik

¹ Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.



- Im Bereich Jazz die Hauptfächer Gesang, Trompete, Posaune, Saxophon, Klavier, Gitarre, Bass, E-Bass und Schlagzeug.
- (2) Pflichtfächer sind zentrale Bestandteile des Studiums; sie gewährleisten eine umfassende musikalische Kompetenz, wie sie üblicherweise mit einem Hochschulstudium verbunden wird. Pflichtfächer werden in der Regel in Kleingruppen und Seminaren oder in Vorlesungen unterrichtet. Als Pflichtfächer sind zu studieren:
- Musikwissenschaft
 - Musiktheorie und Hörerziehung.
 - Klavier (außer bei Hauptfach Klavier oder Gitarre) oder ein anderes Instrument (bei Hauptfach Komposition, Musiktheorie, Dirigieren, Chordirigieren, Elementare Musikpädagogik).
 - Orchester (für alle Orchesterinstrumente laut Orchesterordnung).
 - Chor (für Hauptfach Gesang, Komposition, Musiktheorie, Dirigieren, Gitarre, Klavier, Orgel, Historische Tasteninstrumente, Elementare Musikpädagogik nach Studienplan).
 - Kammermusik / Ensemble (für Streicher, Bläser, Klavier, Gitarre, Harfe, Gesang Schlagzeug und Jazz/Pop nach Studienplan),
 - sowie die für die jeweiligen Studienrichtungen spezifischen Fächer.
- (3) Wahlfächer im Hauptstudium sind im Rahmen des Schwerpunktbereichs (§ 6) obligatorische Bestandteile des Studienplans.
- (4) Alle Unterrichtsangebote der Hochschule, ausgenommen zusätzlicher Einzelunterricht, sind im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten – nach Zustimmung der entsprechenden Lehrkräfte – belegbar.

§ 6 SCHWERPUNKTBEREICHE

Das Studium unterscheidet in den Fächern Streicher, Bläser, Harfe, Schlagzeug, Klavier, Dirigieren, Komposition und Musiktheorie folgende Studien-Schwerpunkte:

- (1) Schwerpunkt Künstlerische Instrumentalbildung
(Für Studierende, die vorrangig eine regelmäßige Tätigkeit in einem Orchester als Beruf anstreben.)
- (2) Schwerpunkte Kammermusik und Liedgestaltung
(Für Studierende, die kammermusikalisch tätig sein wollen und dabei vorrangig eine freiberufliche Tätigkeit anstreben. Dieser Schwerpunkt dient auch einer späteren solistischen Ausbildung.)
- (3) Schwerpunkte Alte Musik, Neue Musik und Jazz & Pop
(Für Studierende, die sich bereits während des Bachelor-Studiums künstlerisch spezialisieren wollen)



- (4) Schwerpunkte Musiktheater und Konzert für Sänger
(Für Studierende, die eine Tätigkeit in den Bereichen Konzertgesang oder Oper anstreben.)
- (5) Schwerpunkt Korrepetition
(Für Studierende im Fach Klavier mit dem Berufsziel Korrepetitor oder Liedbegleiter.)
- (6) Pädagogische Schwerpunkte, auch mit Zusatzqualifikationen in den Bereichen Zweitinstrument, Ensembleleitung, Elementare Musikpädagogik
(Für Studierende, die in öffentlichen oder privaten Musikschulen bzw. als freiberufliche Musiklehrer Instrumental- und Vokalfächer unterrichten wollen.)
- (7) Schwerpunkt Blasorchesterleitung
(Für Studierenden, die sich in diesem Bereich qualifizieren wollen)
- (8) Wissenschaftliche Schwerpunkte Musiktheorie/Hörerziehung und Musikwissenschaft
(Für Studierende, die ihre künstlerisch-praktische Ausbildung durch eine Form wissenschaftlichen und musiktheoretischen Arbeitens ergänzen wollen.)
- (9) Schwerpunkt Musikmanagement
(Für Studierende, die sich besonders für die Beziehung zwischen Musiker und Publikum interessieren und diese Beziehung sowohl über eine musikpädagogische Arbeit als auch in Form des Musikmanagements ausbauen wollen.)
- (10) Schwerpunkte Musiktheater und Orchester für Dirigenten.
- (11) Schwerpunkte Instrumentale Komposition und Computermusik für Komponisten.
- (12) (Schwerpunkte Bearbeitungspraxis, Historische Musiktheorie, Computermusik und Hörerziehung für Musiktheoretiker.
- (13) Schwerpunkte Instrumentale Lehrpraxis und Lehrpraxis in inklusiven Gruppen für Studierende mit Hauptfach EMP.

In den Fächern Orgel, Historische Tasteninstrumente, Blockflöte und Gitarre sind die Schwerpunktbereiche in einem übergreifenden Wahlmodul zusammengefasst.

§ 7 STUDIENPLAN

- (1) Studieninhalte und Studienverlauf sind in den Studienplänen niedergelegt (Anhang I).
- (2) Der Studienplan enthält Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS²); er ist für Hochschule und Studierende verbindlich.
- (3) Berufspraktische Tätigkeiten, die nicht im Studienplan enthalten sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hauptfach des Studiengangs stehen, können bei entsprechendem

² Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 60 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters; in den wissenschaftlichen Fächern entspricht dies 45 Minuten.



Nachweis im Wahlbereich bzw. in Wahlbereichen angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prorektor, ggf. in Absprache mit dem jeweiligen Hauptfachlehrer.

- (4) Tätigkeiten als Tutor für den Lehrbetrieb können auf Wahlbereiche angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prorektor.

§ 8 LEHRVERANSTALTUNGEN

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Künstlerischer Unterricht: Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen. In Hauptfächern findet der künstlerische Unterricht als Einzelunterricht statt, in Pflicht- und Wahlfächern wird er in der Regel als Gruppenunterricht angeboten.
- Vorlesung: Findet in den musikalisch-theoretischen Fächern, Musikwissenschaft und Musikpädagogik statt und wird in der Regel als Vortrag abgehalten.
- Seminar: Gruppenunterricht zur Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Übung: Exemplarische praktische Vertiefung von Kenntnissen, die in einer anderen Lehrveranstaltung erworben wurden (z.B. Korrekturstunde, Tutorium).
- Kolloquium: Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen eines Fachs sowie Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Kolloquien dienen dem wissenschaftlichen und methodischen Gedankenaustausch auch im Kontext der Erstellung schriftlicher Abschlussarbeiten.

§ 9 MODULE

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (§ 10 Abs. 3), Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Anhang II - Modulplan).
- (3) In Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden.



- (4) Der Unterricht in den Hauptfächern (§ 5 Abs. 1) gliedert sich in zwei Module, deren erstes mit der Zwischenprüfung und deren zweites mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen wird.
- (5) Wahlfächer im Hauptstudium werden zu Wahlmodulen zusammengefasst. Studiengangsspezifische Fächer und Wahlfächer im Grundstudium werden zu Zusatzmodulen gruppiert.

§ 10 LEISTUNGSNACHWEISE UND LEISTUNGSPUNKTE, FREISCHUSSREGELUNG

- (1) Die in den Studienplänen vorgeschriebenen Testate sind im Studienbuch regelmäßig zu dokumentieren. Das Antestat wird in den ersten zwei Unterrichtswochen erteilt, das Abtestat in den letzten zwei Unterrichtswochen.
- (2) Leistungsnachweise (Scheine) sind schriftliche Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen oder mündlichen Prüfungen studienbegleitend erbracht werden. In den Modulen des instrumentalen und vokalen Hauptfachs sowie Dirigieren wird der Leistungsnachweis durch einen hochschulöffentlichen künstlerischen Vortrag erworben. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in der Beschreibung der Module (Anhang II) festgehalten. Das Bewertungsverfahren von Hausarbeiten, die zum vereinbarten Zeitpunkt abgegeben wurden, soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bewertung, gilt die Arbeit als bestanden.
- (3) In den Pflichtfächern Musikwissenschaft, Musikvermittlung, Musiktheorie, Hörerziehung und Didaktik/Methodik II sowie Klavier [Pflichtfach] können Leistungsnachweise für die geforderten Module zu Beginn eines Semesters ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, sofern der Fachlehrer dem Studierenden eine besondere Begabung bescheinigt (sog. Freischuss-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freischuss-Regelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (4) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten [LP] nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet.³ Das Bachelor-Studium umfasst einschließlich der Zwischenprüfung und Abschlussprüfung 240 Credits.

§ 11 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN UND -LEISTUNGEN

- (1) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen

³ Demnach werden pro Semester 30 Credits vergeben. Pro Credit wird eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden nicht überschreiten.



erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prorektor für Studium und Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Außerhochschulische Leistungen werden angerechnet, sofern sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % des Workloads des Studiengangs ersetzen. Das Anrechnungsverfahren wird von der zuständigen Prorektorin für Lehre bzw. dem zuständigen Prorektor für Lehre, ggf. in Abstimmung mit der jeweiligen Institutsleitung, durchgeführt.

TEIL B: PRÜFUNGSORDNUNG

I. ALLGEMEINES

§ 12 ZWECK DER PRÜFUNG

- (1) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen Qualifikationen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, technisches Können und theoretisch-wissenschaftliche Reflexion gemäß den Erfordernissen des Konzert- und Musiklebens einzubringen.

§ 13 HOCHSCHULPRÜFUNG, MODULPRÜFUNG

- (1) Hochschulprüfungen sind die Prüfungen der Zwischenprüfung und die der Bachelor-Prüfung.
- (2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in ausreichendem Umfang erworben hat.



§ 14 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektor, die Studiendekane sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist der Rektor; er kann den Vorsitz auf den für die Studienangelegenheiten zuständigen Prorektor übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fakultäten über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 15 PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

- (1) Der jeweilige Dekan bestellt die Prüfungskommissionen; er kann dieses Recht delegieren.
- (2) Die Prüfungskommission der Prüfung in Hauptfächern besteht in schriftlichen Prüfungsteilen aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Lehrer, bei allen anderen Prüfungsteilen der Bachelor-Prüfung aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Lehrern möglichst des betreffenden Fachs, bei der Zwischenprüfung aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Lehrern möglichst des betreffenden Fachs. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Dekan bestimmt. Er darf nicht der Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.
Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (3) Der Prüfungskommission im Hauptfach können nur diejenigen Lehrer des betreffenden Faches angehören, die Hauptfachunterricht erteilen. Der Prüfungskommission können andere Lehrer des betreffenden Faches angehören, soweit Lehrer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaße zu Verfügung stehen. Hierzu zählen auch Personen aus dem festangestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal anderer Hochschulen sowie Lehrbeauftragte, die bei einem Bundesland oder an einer Musikschule in Baden-Württemberg eine Festanstellung haben, und Honorarprofessor*innen der HMDK. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (4) Im Rahmen der Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission aus mindestens einem Prüfer des betreffenden Faches. Er darf auch Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Fach sein.



- (5) Bei schriftlichen Prüfungen gehört der Prüfungskommission ein Zweitkorrektor an.

§ 16 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Bei einer Hauptfachprüfungsleistung mit der Note 1 kann in Ausnahmefällen das Prädikat „mit Auszeichnung“ in Verbindung mit einem Gutachten der Prüfungskommission vergeben werden. Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüfern zusätzlich Zwischenwerte gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.

- (3) Die Prüfungsnote (Fachnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5	=	1	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	2	gut
von 2,6 bis 3,5	=	3	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	4	ausreichend
von über 4,0	=	5	nicht ausreichend

- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ist die Note der Prüfung im Künstlerischen Hauptfach (§ 5 Abs. 1) bzw. ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelprüfungen im Künstlerischen Hauptfach. Dabei werden ggf. die Repertoire-Prüfung einfach und die Recitalprüfung zweifach gewertet. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Beim Hauptfach EMP setzt sich die Gesamtnote aus mehreren Teilnoten zusammen: dabei zählt die Note im Fach Rhythmik dreifach, die Note im Fach Bewegungserziehung zweifach, die Note im Fach Improvisation einfach, die Note im Fach Pädagogische Praxis EMP II dreifach, im Fach Pädagogische Praxis EMP III zweifach und die Note im Fach Theorie EMP II einfach.

- (5) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.



§ 17 PRÜFUNGSProtokoll

- (1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Es muss enthalten:
 - Name, Studiengang und Hauptfach des Prüfungskandidaten.
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung.
 - Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei Modulprüfungen den Namen des Prüfers.
 - Das Prüfungsfach.
 - Benotung und im Rahmen der Zwischen- bzw. Bachelor-Prüfung gegebenenfalls eine kurze Begründung.
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche u. ä.).

§ 18 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prorektor für Studium und Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.

§ 19 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten bei Modulprüfungen der Prüfungskommission, sowie bei Hochschulprüfungen dem Prüfungsausschuss, unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.



- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 20 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Anträge auf außerordentliche, nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind an den für Lehre zuständigen Prorektor zu stellen. Über die Zulassung zu einer außerordentlichen nochmaligen Wiederholungsprüfung entscheidet der für Lehre zuständige Prorektor nach Anhörung des Studierenden und des/der beteiligten Fachlehrer.
- (2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 21 MODULABSCHLUSS

Nach erfolgreichem Modulabschluss wird das Ergebnis von der Fakultät im Transcript of Records dokumentiert.

II. HOCHSCHUL-PRÜFUNGEN

§ 22 BACHELOR-GRAD

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart den akademischen Grad „Bachelor of Music (B.Mus.)“.

§ 23 ONLINE-PRÜFUNGEN

- (1) Wird eine Prüfung online durchgeführt, steht es den Studierenden frei, diese Prüfung in der HMDK zu absolvieren. Die HMDK bietet grundsätzlich auch eine Präsenzvariante in den Räumen der Hochschule an.



- (2) Die an einer Prüfung außerhalb der HMDK online teilnehmenden Studierenden versichern bis einen Tag vor dem Prüfungstermin gegenüber der/dem Prüfer*in schriftlich (auch per E-Mail), dass sie die Prüfungsleistungen alleine und ohne fremde Hilfsmittel erbringen. Sie versichern damit auch, dass sie in einem Raum arbeiten, in dem ein für die Prüfung notwendiges Equipment (z. B. Klavier) zur Verfügung steht. Desweiteren versichern sie, für eine stabile Internetverbindung zu sorgen.
- (3) Die online teilnehmenden Studierenden erhalten rechtzeitig vor Prüfungsbeginn die Zugangsdaten für die von der HMDK verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme und nehmen am Prüfungs-Meeting teil. Sie müssen über die gesamte Prüfungsdauer per Video teilnehmen, damit die/der Prüfungsverantwortliche den Raum bzw. den gesamten Arbeitsplatz jederzeit einsehen kann.
- (4) Bei Klausuren und vergleichbaren Prüfungen werden die Prüfungsaufgaben zu Prüfungsbeginn ins E-Learning-System der HMDK gestellt und können dort abgerufen werden.
- (5) Am Ende der Prüfung erfassen die online teilnehmenden Studierenden auf Anforderung eine digitale Abbildung ihrer Prüfungsleistung und schicken das Dokument unmittelbar per E-Mail an eine von der/vom Prüfer*in angegebene Adresse. Die Prüfung ist beendet, wenn die/der Prüfer*in den Empfang der Dokumente bestätigt.
- (6) Die online teilnehmenden Studierenden können jederzeit Fragen über den Chat stellen, die/der Prüfungsverantwortliche kann sie auch jederzeit kontaktieren.
- (7) Ist die Internet- oder Videoverbindung für längere Zeit (mehr als 10 Minuten) unterbrochen, wird die Prüfung nicht gewertet. Sie muss dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 24 ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN

- (1) Die Prüfungen im Hauptfach sind öffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Der Rektor kann bei schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.
- (3) Die Aufzeichnung von Prüfungen (Audio, Video) ist unzulässig. Das Mitglied der Prüfungskommission, das den Vorsitz übernommen hat, kann unzulässige Aufzeichnungen jederzeit untersagen. Wer diesen Anweisungen keine Folge leistet, kann ausgeschlossen werden. Unzulässige Aufzeichnungen finden weder in die Bewertung der Prüfung Eingang noch führen sie zu einer Aberkennung des Prüfungsergebnisses.



§ 25 MELDUNG UND ZULASSUNG ZUR BACHELOR-PRÜFUNG

- (1) Die Meldung zur Bachelor-Prüfung erfolgt spätestens zu Beginn des Prüfungssemesters.
- (2) Der Meldung sind beizufügen:
 - Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung.
 - Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan (Anhang II) bis zum Zeitpunkt der Meldung vorgesehenen Module.
 - Eine Erklärung des Kandidaten, dass er keine Bachelor-Prüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik der BRD oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
 - Programmvorschläge für die künstlerischen Abschlussfächer nach Maßgabe der Anlage III.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn:
 - die Anmeldefrist überschritten ist,
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen nach Anlage III entspricht.
- (4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit eine verbindliche Anmeldung zur Prüfung erfolgt. Mit dem Erlöschen des Prüfungsanspruchs ist die Exmatrikulation verbunden. Die Frist kann in besonderen Fällen vom Rektor um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 26 UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER BACHELOR-PRÜFUNG

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungen im Hauptfach (Anlage III).
- (2) Dauert der Vortrag länger als in Anlage III vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen. Ist ein Klausurstück vorgesehen, wird es vom Studiendekan oder einem von ihm beauftragten Fachlehrer ausgesucht.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen und in den Modulprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erreicht wird.

§ 27 ZEUGNIS

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnung des Studiengangs, das Hauptfach, die Studienrichtung (Schwerpunktbereich) sowie die Gesamtnote (in Klammern in Ziffern und mit einer Stelle hinter dem Komma) enthält. Es ist vom Rektor und vom Studiendekan zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.



- (2) Das Bachelor-Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.
- (3) Hat der Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welche Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann.
- (4) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Zwischen- oder Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
- (5) Hat der Kandidat die Zwischen- oder Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 28 BACHELOR-URKUNDE

Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Music (B.Mus.)“ beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und dem Hauptfachlehrer unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 UNGÜLTIGKEIT VON MODUL- UND HOCHSCHUL-PRÜFUNGEN

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die



Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschule ausgehändigt werden.

§ 30 VERSAGEN DER WIEDERHOLUNG UND ERLÖSCHEN DES UNTERRICHTSANSPRUCHES

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Prüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 31 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dokumentiert Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 32 ÜBERGANGSREGELUNGEN

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im zweiten, dritten oder vierten Fachsemester befinden, können auf Antrag eine Abschlussprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen. Voraussetzung ist die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 33 INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 7. Februar 2024

KS Axel Köhler

Rektor



Anlagen

- I. Studienplan mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte
- II. Modulplan mit Angaben über Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte
- III. Prüfungsanforderungen in den Hauptfächern zur Bachelor-Prüfung und zur Zwischenprüfung

